

10.05.2023

DIGITAL ECONOMY

DIGITAL SERVICES ACT RÜCKT NÄHER – ERSTE PFLICHTEN, MASSNAHMEN UND EIN ENTWURF FÜR EIN DEUTSCHES „DURCHFÜHRUNGSGESETZ“

Der [Digital Services Act](#) („DSA“, in der offiziellen deutschen Übersetzung Gesetz über Digitale Dienste) ist ein wesentlicher Teil der Digitalstrategie der Europäischen Union. Er ist zusammen mit dem [Digital Markets Act](#), dem Data Act, dem Data Governance Act, dem AI Act und weiteren Rechtsakten Teil der Datenstrategie der EU. Der DSA soll den digitalen Raum einem umfassenden Regelungsregime unterwerfen, der die Rechte von Individuen ebenso sicherstellt wie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.

Nach seiner [Veröffentlichung](#) am 27. Oktober 2022 gelten bereits die **ersten operativen (Vor-)Pflichten** unter dem DSA: **Bis zum 17. Februar 2023** mussten Betreiber von Online-Plattformen und Suchmaschinen gemäß Art. 24 Abs. 2 DSA zum ersten Mal ihre **durchschnittlichen Nutzerzahlen online veröffentlichen**. Die meisten übrigen Pflichten greifen erst ab dem 17. Februar 2024. Ein cursorischer Blick durch das Internet zeigt, dass nur wenige Betreiber dieser Pflicht nachgekommen sind. Spätestens bis die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Arbeit aufnehmen, sollten Unternehmen jedoch sicherstellen, dass sie ihre Transparenzpflicht erfüllen.

Die **Europäische Kommission**, der ebenfalls teilweise Zuständigkeiten als Aufsichtsbehörde unter dem DSA zukommen, ist **bereits aktiv** geworden. Sie hat nicht nur ein [Q&A-Dokument](#) für die oben erwähnte Veröffentlichung von Nutzerzahlen, sondern auch eine [Umsetzungsverordnung](#) zur Erhebung von Gebühren von sog. „sehr großen“ Anbietern veröffentlicht. Zudem hat sie 19 solcher sehr großer Anbieter ausdrücklich [identifiziert](#).

Schließlich sieht auch die **deutsche Regierung** der Geltung des vollen Pflichtenkatalogs der DSA ab dem 17. Februar 2024 **nicht untätig** entgegen. Vergangene Woche gelangte der erste **Entwurf eines „Durchführungsgesetzes“** („DSA-DG“) an die Öffentlichkeit, mit dem das deutsche Recht an den DSA angepasst werden soll. Auch wenn der auf den 10. Februar 2023 datierte Entwurf nach Presseberichten erst im Juli ins Gesetzgebungsverfahren gegeben werden soll und daher wohl noch einige Veränderungen erfahren wird, sind ihm einige bemerkenswerte Tendenzen zu entnehmen:

- › Das **Telemediengesetz (TMG)**, aus dem bereits durch das Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (auch sog. Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz oder TTDSG) einige Regelungsbereiche entfernt wurden, soll nun **vollständig aufgehoben** werden. Diejenigen Regelungen des TMG, die nicht durch den DSA neu geregelt wurden (insbesondere die Haftungsregelungen der Art. 4 ff. DSA), wurden in das DAS-DG wortgleich übernommen (insbesondere Herkunftslandprinzip, Impressumsvorgaben etc.). Das **Netzwerkdurchsetzungsgesetz** soll ersatzlos gestrichen werden (Art. 38 DSA-DG).

- › Die **Aufsichtsbehörde** für die Überwachung und Durchsetzung des DSA wird **bei der Bundesnetzagentur angesiedelt**, soll **dabei aber unabhängig** agieren. (Art. 1 §§ 12 ff. DSA-DG).

- › Der Aufsichtsbehörde wird ein **Beirat** zur Seite gestellt, der sie beraten, Durchführungsempfehlungen machen und wissenschaftliche Fragestellungen aufwerfen soll (Art. 1 20 DSA-DG).

- › Das DSA-DG legt eine Reihe an **Bußgeldtatbeständen** fest (Art. 1 §§ 24 f. DSA-DG). Für Verstöße gegen Pflichten, die dem Telemediengesetz entnommen sind, soll (weiterhin) ein Bußgeld von bis zu EUR 50.000 fällig werden. Für Verstöße gegen Vorschriften des DSA können Dienstanbieter mit **Bußgeldern bis zu** einem bzw. in bestimmten Fällen **sechs Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes** rechnen. Für weitere Fälle sind die maximalen Bußgeldhöhen noch unklar.

- › **Verstöße gegen den DSA sollen in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes** aufgenommen werden, das aktuell [im Vermittlungsausschuss](#) behandelt wird. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll insoweit auch als externe Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes fungieren (Art. 37 DSA-DG).

Wie bereits berichtet, sieht der DSA nicht nur für die sehr großen Anbieter wie Google und Amazon, sondern **auch für „normale“ Unternehmen, die digitale Dienste erbringen, eine Reihe neuer Pflichten** vor. Insbesondere Anbieter von Online-Plattformen müssen sich auf eine Vielzahl gesetzlicher Pflichten einstellen, gegen die zu verstoßen erhebliche **Bußgeld- und Schadensersatzrisiken** bedeuten kann. Um neue **Prozesse und Dokumentation ressourcenschonend und effektiv in das bestehende Compliance-Managementsystem zu integrieren**, sollten Unternehmen vorausschauend handeln **und früh mit der Anpassung an das neue Regime beginnen**.

KOMPETENZEN

Datenschutz

Digital Economy

Digital Future

Informationstechnologie

Kartellrecht

EXPERTEN

Dr. Christian Hamann

Dr. Moritz Holm-Hadulla

Dr. Alexander Molle

Dr. Stefan Weidert

Dr. Hannah Bug

Simon Clemens Wegmann